

Berzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind:

Athen-Gesellschaft Neue Völker-Schule in Hamburg. 40605
 Die Actiengesellschaften in Hamburg.
 Graz & Gerlach, Joh. Stettner in Freiberg i. S. 40603
 Anauth, P., Staatl.-volkswirthschaftl. Vor-
 schule. 1. Teil.
 Brubel, F., Sammlg. bergmänn. Sagen.
 Fischer's med. Buch. H. Kornfeld in Berlin. 40602
 100 Schemata zum Einzeichnen laryn-
 goskop. Befunde nach B. Fränkel.
 J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau. 40601
 Zoologische Beiträge, hrsg. v. A. Schneider.
 II. 2.
 Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover. 40597
 Ebener's franzöf. Lesebuch, von A. Meyer.
 1. Stufe. 19. Aufl.
 Lesezettel zu der Bibel von H. F. Flügge.
 2. Aufl.

Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover ferner:
 Lehrerheft zu Herd. Heuers Rechenbuch.
 3. Teil. Von H. L. Magnus.
 Magnus, Erläuterungen zu deutschen Lese-
 büchern. 2. Teil.
 Meyer, Al. deutsches Sprachbuch.
 — Deutsche Sprachübungen.
 — Deutsche Sprachstoffe.
 Neindorf, Bibl. Geschichte. 3. Aufl.
 Sprockhoff, Grundzüge d. Botanik. 12. Aufl.
 — Schulnaturgeschichte. 3. Abt.
 — Einzelbilder a. d. Pflanzenreiche. 5. Aufl.
 G. Z. Mittler & Sohn in Berlin. 40596. 40604.
 Kraemer, Generaladjutant Graf Totleben.
 Brodbeck, P. v. u. O. Haevernid, Groß-
 herzoglich Mecklenburg. Füssilier-Regiment
 Nr. 90. 1788—1888.

Anton Schroll & Co. in Wien. 40600
 Neu-Ausgaben von
 Ovids Verwandlungen in Kupfern v.
 Stöber, Wien 1791.
 Die Hauptgötter der Fabel in Kupfern von
 Stöber, Wien 1793.
 Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 40607
 Marryat, F., Gentleman and Courtier.
 Leipziger Verlagsbuch (Greuel & Gräfe) 40599
 in Leipzig.
 Gréville, Henri, Cécile. Uebers. v. L.
 Wechsler.
 B. A. Voigt in Weimar. 40593
 Behses Lehrbuch der Physik. 2. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Einziehung von Schriften. Unbrauchbarmachung.
 StrafG. §§ 40, 41.

Die Maßregeln der §§ 40, 41 des StrafG. können in der Weise verbunden werden, daß für einzelne Exemplare einer Schrift die Einziehung, für andere die Unbrauchbarmachung angeordnet wird.

Urt. des II. Strafren. v. 20. April 1888 c. M. (778/88) (LG. Elbing).
 (Nach der »Rechtsprechung des Reichsgerichts.«)

Aus den Gründen:

Zu Bedenken gibt die Bestimmung des ersten Urteils Ansatz, daß das in dem Verlage des Angeklagten erschienene Buch einzuziehen und alle Exemplare des Buches sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen. In den Urteilsgründen wird erstere Maßnahme, die Einziehung, auf § 40, letztere Maßnahme, die Unbrauchbarmachung, auf § 41 des StrafG. gestützt. In der Doltrin wird die Ansicht aufgestellt, daß die Anwendung des § 41 des StrafG. die des § 40 auskläre, weil § 41 sich als eine für den strafbaren Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung in Betracht kommende Spezialbestimmung charakterisiere.

Dieser Ansicht gegenüber muß aber mit dem ersten Richter die Anwendung beider Vorschriften neben einander für zulässig erachtet werden. Die Vorschrift des § 41 geht nach mehreren Richtungen hin weiter als die des § 40. In § 40 ist es dem Ermessen des Richters überlassen, ob die Einziehung auszusprechen sei oder nicht; die Unbrauchbarmachung ist in § 41 obligatorisch angeordnet. In den Fällen des § 40 wird eine vorläufige Strafthat, und zwar ein Verbrechen oder Vergehen vorangestellt; § 41 greift auch für Fahrlässigkeitsvergehen und für Übertretungen Platz. Die Einziehung in den Fällen des § 40 charakterisiert sich als eine Strafe, da sie sich nur auf diejenigen Gegenstände erstreckt, welche dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören; die Unbrauchbarmachung nach § 41 ist auch gegen solche Personen durchzuführen, welche bei der Strafthat unbeteiligt sind, verliert dann vollständig den Charakter eines Straföbels und stellt sich als eine in die Hand des Richters gelegte Präventivmaßregel polizeilicher Natur dar. Nach anderen Beziehungen hin ist die Maßregel des § 41 weniger streng und nicht so weitgreifend, als die des § 40. Die Unbrauchbarmachung ist in der Ausführung eine mildere Maßregel als die Einziehung, wenn auch anzuerkennen ist, daß in vielen Fällen dieser Unterschied von keiner oder nur von geringer Bedeutung erscheint. Die Einziehung ist nach § 40 für solche Gegenstände zugelassen, welche zur Begehung eines vorläufigen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind; insofern aber nicht ein strafbarer Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung in Frage steht, kann der Gebrauch oder die Bestimmung des Gegenstandes nach § 41 die Unbrauchbarmachung nicht begründen. Von weittragender Bedeutung ist aber, daß nach § 41 nur die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen, sowie die öffentlich ausgelegten und öffentlich angebotenen Exemplare der Unbrauchbarmachung unterliegen, die Unbrauchbarmachung also, im Gegensatz zu der Einziehung, auf die dem Thäter oder einem Teilnehmer gehörigen Gegenstände, welche weder den in § 41 bezeichneten Personen gehören, noch öffentlich ausgelagt oder angeboten sind, nicht erstreckt werden darf.

Die Maßregeln der §§ 40, 41 unterscheiden sich darnach ihrem Wesen nach von einander, und der Anwendungsbereich der einen Vorschrift deckt sich keineswegs mit dem der anderen. Wenn der Gesetzgeber darnach beide Maßregeln unter verschiedenen Voraussetzungen zuläßt und vorschreibt, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht beide Maßregeln, sofern die Voraus-

setzungen derselben zusammen treffen, in der Weise kombiniert werden können, daß für einzelne Exemplare einer Schrift die Einziehung, für andere Exemplare derselben Schrift die Unbrauchbarmachung angeordnet wird. Zugesehen ist zwar, daß § 41 im Vergleich zu § 40 insofern als spezielle Vorschrift erscheint, als er nur auf Schriften, Abbildungen oder Darstellungen strafbaren Inhalts, nicht auf andere Gegenstände anzuwenden ist. Allein eine Gesetzesbestimmung, die für spezielle Fälle gegeben ist, schließt die Anwendung allgemein geltender Vorschriften nur insoweit aus, als sie denselben widerstreitet oder innerhalb ihres Geltungsbereichs dieselben zu erreichen bestimmt ist. Erstere Voraussetzung trifft hier nicht zu, und der § 41 bringt in keiner Weise zum Ausdruck, daß, soweit seine Voraussetzungen Platz greifen, die Anwendung des § 40 ausgeschlossen sein sollte. Daß letzteres nicht beabsichtigt sein kann, ergibt sich auch aus dem Zwecke der Vorschrift in § 40. Nach derselben ist es zwar dem Ermessen des Richters überlassen, ob die Einziehung auszusprechen sei; bei der Erwägung aber, ob diese Maßregel zu verhängen, wird der Richter der Regel nach die fernere oder näher liegende Möglichkeit zu berücksichtigen haben, daß die Gegenstände, wenn ihre Einziehung nicht erfolgt, zu anderen Strafthaten benutzt werden. Mittelbar dient daher die Einziehung zur Verhütung von Strafthaten. Offenbar zweckwidrig wäre darnach jede Einschränkung des § 40 für Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 41 zutreffen. Beispieleweise müßte eine dem Thäter oder einem Teilnehmer zugehörige hochverrätische oder landesverrätische oder gegen die §§ 130, 131 des StrafG. verstörende Schrift nach beendigtem Strafverfahren dem Verurteilten wieder herausgegeben werden, falls nicht gerade eine der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 zutrifft. Das kann unmöglich vom Gesetzgeber gewollt sein; vielmehr ist neben der in § 40 zugelassenen Maßregel für die besonders gefährlichen Schriften, Abbildungen und Darstellungen im § 41 noch eine weitere Maßregel vorgeschrieben, durch welche die Erreichung des Zweckes, fernere Strafthaten zu verhindern, auch da gesichert werden soll, wo die Voraussetzungen des § 40 fehlen. Demgemäß hat auch der vereinigte II. und III. Strafgesetz des RG. mehrfach die Einziehung von Exemplaren einer hochverrätischen oder landesverrätischen Druckschrift, welche dem Verurteilten angehörten, und daneben die Unbrauchbarmachung der sonst vorfindlichen Exemplare angeordnet.

Darnach war im vorliegenden Falle die Anwendung des § 40 durch die des § 41 nicht ausgeschlossen. Im Besitz des Angeklagten Verlegers sind am 11. Dez. 1886 26 Exemplare des durch die Strafhat des Angeklagten hervorgebrachten Buches gefunden worden. Die Einziehung dieser Exemplare war nach § 40 des StrafG. auszusprechen. Der erste Richter hielt nur insofern, als er die »Einziehung des Buches«, also sämtlicher Exemplare anordnete. Insofern war also die Einziehung einzuschränken. Daneben bleibt die Unbrauchbarmachung der sonst vorfindlichen Exemplare bestehen. Daß die Unbrauchbarmachung nur in dem aus Abs. 2 des § 41 sich ergebenden Umfang zu erfolgen hat, ergibt sich aus dem Gebrauche des technischen Ausdrucks, der nur im Sinne des Gesetzes verstanden werden kann.

Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek. 1516—1523.
 Von A. von Dommer. Leipzig 1888, Verlag von Fr. Wilh. Grunow. Preis 10 M.

Als Ulrich von Hutten vom ersten Auftreten Luthers gegen Tezel und seinen Ablahm kaum gehört hatte, schrieb er die bekannten Worte: »Die Buchdrucker bekommen zu thun!« In der That ist das ein ganz unübungbares Verdienst, welches sich Luther in der Folge seiner reformatorischen Bestrebungen um Druckkunst und Buchhandel erworben hat. Von seinem ersten öffentlichen Vorgehen an war Luther von der Macht-Erkenntnis der Presse durchdrungen, und so ist denn auch seine schrift-